

Rahmenvereinbarung

zwischen

der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft

**Massaquoipassage 1, 22305 Hamburg,
vertreten durch die Hauptgeschäftsführung,
diese vertreten durch Frau Dr. Hase-Grebennikova**

- im Folgenden **Auftraggeberin (AG)** genannt -

und

- im Folgenden **Auftragnehmer/in (AN)** genannt –

- im Folgenden jeweils einzeln die „**Partei**“ oder gemeinsam die „**Parteien**“ -

wird die im Folgenden beschriebene Rahmenvereinbarung geschlossen, die sich auf die folgende Leistung bezieht:

Zahlungsverkehrssoftware

Inhaltsverzeichnis

INHALTSVERZEICHNIS	2
§ 1 VERTRAGSGEGENSTAND	3
§ 2 VERTRAGSBESTANDTEILE	3
§ 3 ABRUFBERECHTIGTE	4
§ 4 EINZELABRUF / ABSCHLUSS VON EINZELVERTRÄGEN	4
§ 5 ABNAHMEMENGE	4
§ 6 VERTRAGSDAUER / KÜNDIGUNG	5
§ 7 LEISTUNGEN DES AUFTRAGNEHMERS	5
§ 8 AUFTRAGSORGANISATION	6
§ 9 PRODUKT- UND DIENSTLEISTUNGSANPASSUNGSKLAUSEL	6
§ 10 INNOVATIONSKLAUSEL	6
§ 11 END-OF-SALE-KLAUSEL (EOS)	6
§ 12 END-OF-LIFE-KLAUSEL (EOL)	7
§ 13 VERGÜTUNG	8
§ 14 RECHNUNG / ZAHLUNG	8
§ 15 SPRACHE	9
§ 16 NUTZUNGS- UND URHEBERRECHTE	9
§ 17 DATENSCHUTZ	9
§ 18 ANTIKORRUPTIONSKLAUSEL	10

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand dieser Rahmenvereinbarung ist die Bereitstellung einer Zahlungsverkehrssoftware inkl. Pflege- und Support.

Inhalt und Umfang sind in der Leistungsbeschreibung zum Vergabeverfahren VBG/2026/07/6743 festgelegt.

- (2) Diese Rahmenvereinbarung regelt die Bedingungen für sämtliche auf liefervertraglicher Basis zu erbringenden Leistungen, die die Auftraggeberin durch Einzelabruf an den Auftragnehmer vergibt. Einzelabruf bezeichnet den Abschluss eines Einzelvertrags basierend auf dieser Rahmenvereinbarung sowie dem EVB-IT System Vertragsmuster und der ergänzenden Vertragsbedingungen, vgl. § 4 dieser Rahmenvereinbarung, wobei im Falle von Widersprüchen die in § 2 dieser Rahmenvereinbarung bestimmte Reihenfolge gilt.

§ 2 Vertragsbestandteile

- (1) Vertragsbestandteile sind in aufgeführter Rangfolge:

- a) die Bestimmungen dieser Rahmenvereinbarung
- b) die Bestimmungen des EVB-IT Systemlieferungsvertrag in der jeweils gültigen Fassung;
- c) die Bestimmungen der EVB-IT Systemlieferung AGB in der jeweils gültigen Fassung;
- d) ggf. der aus dem Vergabeverfahren entstandene Frage- und Antwortkatalog
- e) Leistungsbeschreibung
- f) das finale Angebot vom _____
- g) Verpflichtung auf das Daten- und Sozialgeheimnis
- h) Zusätzliche Vertragsbedingungen der VBG (ZVB)
- i) die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen, Teil B (VOL/B), in der jeweils aktuell gültigen Fassung, derzeit 2003;
- j) die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).
- k) das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

- (2) Sollten zwischen den Vertragsbestandteilen Widersprüche bestehen, so gelten die Vertragsbestandteile in der oben genannten Reihen- und Rangfolge.

- (3) Entgegenstehende, zusätzliche oder von den Vertragsbestandteilen abweichende Bedingungen des Auftragnehmers werden nicht Vertragsinhalt, werden auch künftig nicht Bestandteil dieser Rahmenvereinbarung und entfalten gegenüber der Auftraggeberin keine rechtsverbindliche Wirkung. Dies gilt auch, sofern der Auftragnehmer nach Vertragsschluss etwa im Rahmen der Korrespondenz mit der Auftraggeberin auf andere Allgemeine Geschäftsbedingungen verweist oder diese beilegt oder die Auftraggeberin Leistungen des Auftragnehmers vorbehaltlos annimmt.

§ 3 Abrufberechtigte

- (1) Neben der Auftraggeberin (VBG) ist die Berufsgenossenschaft Holz und Metall (BGHM) berechtigt, aus dieser Rahmenvereinbarung abzurufen.
- (2) Der Kreis der Nutzungsberechtigten erweitert sich um Unfallversicherungsträger, welche durch die IT-Kooperation der BGHM und der VBG betreut werden. Diese Unfallversicherungsträger sind nicht selbst berechtigt oder verpflichtet, Leistungen aus dem zu schließenden Vertrag zu beziehen.
- (3) Die BGHM ruft bedarfsweise die Leistungen für die weiteren Unfallversicherungsträger ab und koordiniert die Implementierung.

§ 4 Einzelabruf / Abschluss von Einzelverträgen

Die Auftraggeberin sowie die Abrufberechtigte sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, den Auftragnehmer auf der Grundlage dieser Rahmenvereinbarung mit der Erbringung von Leistungen zu beauftragen. Die Beauftragung erfolgt über einen Einzelabruf, mittels des jeweiligen EVB-IT Vertrags (inklusive der Ergänzenden Vertragsbedingungen EVB-IT AGB) in der jeweils gültigen Fassung unter Maßgabe der Inhalte dieser Rahmenvereinbarung, der Leistungsbeschreibung sowie dem Preisblatt. Eventuelle Abweichungen hiervon werden im jeweiligen Einzelabruf kenntlich gemacht.

§ 5 Abnahmemenge

- (1) Die geschätzten Abnahmemengen der einzelnen Leistungsgegenstände ergeben sich aus dem Preisblatt und den dortigen Mengenangaben zu den jeweiligen Preispositionen. Für die darüber hinaus geschätzten Abnahmemengen besteht keine weitere Abnahmeverpflichtung, so dass der Auftragnehmer keinen Anspruch auf Abnahme hierauf hat, oder bei Nichtabruf von dem Auftragnehmer Rechte jedweder Art, insbesondere auf Entschädigung oder Schadensersatz, geltend gemacht werden können.
- (2) Die Einzelabrufe erfolgen zeitlich nach individuellem Bedarf der einzelnen Standorte.
- (3) Aus Gründen des Haushaltsrechts kann keine Abnahmezusage in einem konkreten Umfang oder Zeitraum gegeben werden. Bei der geschätzten Abnahmemenge handelt es sich um keine garantierte Menge, demnach besteht keine Abnahmeverpflichtung.

§ 6 Vertragsdauer / Kündigung

- (1) Der Vertragsbeginn dieser Rahmenvereinbarung ist am 01.09.2026 mit einer Mindestvertragslaufzeit von 12 Monaten.
- (2) Diese Rahmenvereinbarung verlängert sich automatisch zweimal um jeweils weitere 12 Monate bis zu einer maximalen Vertragslaufzeit von 36 Monaten, sofern sie nicht durch eine Partei mit einer Frist von 3 Monaten zum jeweiligen Vertragsende gekündigt wird.
- (3) In dem Fall, dass die Auftraggeberin von der Kündigung keinen Gebrauch macht und diese Rahmenvereinbarung zweimal um jeweils 12 Monate verlängert wird, endet diese Rahmenvereinbarung am 31.08.29, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (4) Eine stillschweigende Verlängerung darüber hinaus oder eine Verlängerung auf Verlangen des Auftragnehmers sind ausgeschlossen. Auch die Forderung und Entgegennahme von Leistungen aus Einzelverträgen (Einzelabruf), die auf Basis dieser Rahmenvereinbarung geschlossen wurden, stellt keine Verlängerung der Laufzeit dieser Rahmenvereinbarung dar.
- (5) Die Laufzeit und die Leistungserbringung aus den Einzelverträgen werden durch die Beendigung dieser Rahmenvereinbarung nicht berührt. Die Auftraggeberin und weitere Abrufberechtigte sind deshalb insbesondere berechtigt, bis zum Ende der Laufzeit dieser Rahmenvereinbarung noch Leistungen abzurufen und so einzelne Verträge zu beauftragen, die nach dem Ende der Laufzeit dieser Rahmenvereinbarung zu erfüllen sind.
- (6) Beide Vertragsparteien sind zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt. Ein wichtiger Grund zur Kündigung durch die Auftraggeberin liegt insbesondere dann vor, wenn
 - a) der Auftragnehmer nachhaltig und erheblich die Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen unterlässt und ihn die Auftraggeberin schriftlich unter Benennung der zu beanstandende Umstände abgemahnt und der Auftragnehmer nicht unverzüglich nach Zugang der Abmahnung die beanstandeten Umstände behoben hat, oder
 - b) die weiteren Kündigungsgründe nach § 8 Nr.1 und Nr.2 VOL/B oder § 314 BGB vorliegen.
- (7) Jede Kündigung bedarf der Textform nach § 126 b BGB.

§ 7 Leistungen des Auftragnehmers

Der vom Auftragnehmer geschuldete Leistungsumfang ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung und anhand der Einzelabrufe.

§ 8 Auftragsorganisation

Auftraggeberin und Auftragnehmer benennen jeweils einen Ansprechpartner. Diese sind für den Kontakt zwischen den Parteien zuständig und informieren sich gegenseitig über alle wichtigen Punkte hinsichtlich der Durchführung des Vertrages.

§ 9 Produkt- und Dienstleistungsanpassungsklausel

Sofern und inwieweit der Auftragnehmer ihr Portfolio dahingehend verändert, bzw. die von der Auftraggeberin oder ggf. der Abrufberechtigten benötigten Funktionalitäten in andere Produkte auslagert, umbenennt, oder ein anderer, in § 132 Abs. 2 GWBs genannter Grund eintritt, vereinbaren die Parteien, entsprechend gem. § 132 Abs. 2, Nr. 1 GWB, dass die Rahmenvereinbarung so angepasst werden kann, dass er die von der Auftraggeberin und Abrufberechtigten benötigten Funktionalitäten umfasst.

§ 10 Innovationsklausel

Bei technischen Weiterentwicklungen rund um die überlassenen Produkte während der Vertragslaufzeit, welche nicht durch Updates, Upgrades oder einen Releasewechsel erfasst sind, sondern von dem Auftragnehmer z.B., aber nicht ausschließlich, als neue Softwareprodukte vertrieben werden, vereinbaren die Parteien, dass die Rahmenvereinbarung so angepasst werden kann, dass sie diese technischen Weiterentwicklungen umfasst.

Voraussetzung ist, dass die technische Weiterentwicklung in direktem Zusammenhang mit dem Leistungsgegenstand oder der Zielsetzung dieser Rahmenvereinbarung steht.

§ 11 End-of-Sale-Klausel (EoS)

Sofern und inwieweit ein bereits von der Auftraggeberin oder der Abrufberechtigten genutztes Produkt jeglicher Art vom Hersteller, der Auftragnehmer oder einer seiner Beauftragten nicht mehr verkauft, produziert oder anderweitig nicht verfügbar wird und dadurch die Verfügbarkeit für die Auftraggeberin oder die Abrufberechtigte potentiell, voraussichtlich oder bereits tatsächlich eingeschränkt oder verhindert ist, vereinbaren die Parteien, dass die Rahmenvereinbarung so angepasst werden kann, dass sie Nachfolgeprodukte, Ersatzprodukte oder Produkte eines anderen Herstellers und Typs umfasst, die im grundsätzlichen Zusammenhang mit der Zielsetzung dieser Rahmenvereinbarung stehen.

Dies gilt darüber hinaus sowohl für nicht-proprietäre Partner- und Begleitprodukte, ohne die das betroffene Produkt nicht oder nicht mehr nach Maßgabe der Zielsetzung dieser Rahmenvereinbarung funktioniert, als auch für Produkte, die wiederum ohne das betroffene Produkt nicht funktionieren, z.B. Produkte, deren Funktionalität nur auf Basis des vom End-of-Sale-betroffenen Produkts nach Maßgabe der Zielsetzung dieser Rahmenvereinbarung gewährleistet ist.

Im Übrigen sind weder die Auftraggeberin noch die Abrufberechtigte verpflichtet, das vom Hersteller oder vom Auftragnehmer bestimmte oder vorgeschlagene Nachfolge- oder Substitutionsprodukt abzunehmen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, der Auftraggeberin oder der Abrufberechtigten während der Vertragslaufzeit keine Produkte zu vermieten oder auf sonstige Art und Weise entgeltlich zu überlassen, dessen End-of-Sale-Datum vom Hersteller oder vom Auftragnehmer beauftragten angekündigt oder dieses bereits überschritten wurde und der Auftragnehmer hiervon Kenntnis besitzt, besaß oder besitzen musste. Dies beinhaltet insbesondere die Annahme und Erfüllung eines Auftrags oder Abrufs der Auftraggeberin oder der Abrufberechtigten, der keine ausdrückliche, auf diesen Umstand hinweisende und diesen Umstand annehmende oder in Kauf nehmende Klausel enthält.

Geplante Beendigungen eines Vertriebszeitraums müssen der Auftraggeberin schriftlich mindestens sechs (6) Monate vor deren Eintritt bekannt gegeben werden.

§ 12 End-of-Life-Klausel (EoL)

Sofern und inwieweit ein bereits von der Auftraggeberin oder der Abrufberechtigten genutztes Produkt jeglicher Art vom Hersteller keinen Service mehr erfahren wird oder bereits nicht mehr erhält und hieraus begründet der Betrieb nicht mehr gewährleistet wird oder werden kann, vereinbaren die Parteien, dass die Rahmenvereinbarung so angepasst werden kann, dass sie Nachfolgeprodukte oder Ersatz- oder Substitutionsprodukte umfasst, die im grundsätzlichen Zusammenhang mit der Zielsetzung dieser Rahmenvereinbarung stehen.

Im Übrigen sind weder die Auftraggeberin noch die Abrufberechtigte verpflichtet, das vom Hersteller oder vom Auftragnehmer bestimmte oder vorgeschlagene Nachfolge- oder Substitutionsprodukt abzunehmen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Auftraggeberin und die Abrufberechtigte schriftlich umgehend in Kenntnis zu setzen, sofern und wenn sie von End-of-Life-Entwicklungen, -Ankündigungen oder -Umständen bezüglich der in dieser Rahmenvereinbarung oder den aus dieser hervorgehenden Einzelabrufe genannten Produkte erfährt oder Kenntnis besitzt, besaß oder besitzen musste.

Darüber hinaus darf der Auftragnehmer während der Vertragslaufzeit grundsätzlich kein End-of-Life-Datum für von ihm betriebene oder zur Verfügung gestellten Produkte unbegründet bestimmen. Eine etwaige Begründung muss auf einer vom Hersteller bestimmten Ankündigung, Richtlinie, Strategie oder einem anderen, dem Auftragnehmer nicht zuzuordnenden, Grundsatz basieren. Als Ausnahme gilt, wenn der Auftragnehmer mit der Absicht, der Auftraggeberin einen vorteilhaften Pufferzeitraum einzuräumen, das tatsächliche EoL-Datum vor den öffentlich bekanntgegebenen Termin legt, sofern dies der Auftraggeberin auch tatsächlich einen Vorteil einräumt.

Des Weiteren verpflichtet sich der Auftragnehmer, die Auftraggeberin und die Abrufberechtigte im Vorfeld darüber zu informieren sofern und inwieweit Produkte, die diese beschaffen wollen, einer generellen, periodisch oder turnusmäßig bestimmten End-of-Life-Politik, dies beinhaltet End-of-Development (EoD) und End-of-Support (EoS) entsprechend, durch den oder die Hersteller, oder durch die Auftragnehmerin selbst, d.h. bereits vor Beginn der in dieser Rahmenvereinbarung vereinbarten Vertragslaufzeiten, unterliegen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich weiterhin, der Auftraggeberin oder der Abrufberechtigten keine Produkte zu vermieten oder auf sonstige Art und Weise entgeltlich zu überlassen, die einer etwaigen End-of-Life-Politik unterliegen und dies im jeweiligen

Auftrag oder Abruf der Auftraggeberin oder der Abrufberechtigten nicht ausdrücklich an- oder in Kauf genommen wird.

§ 13 Vergütung

- (1) Für die vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen gelten die im Preisblatt genannten Preise. Die Vergütung erfolgt ausschließlich aufgrund tatsächlich erbrachter und nachgewiesener Leistungen auf Basis der dortigen Preise. Die Preise verstehen sich als Nettopreise zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuer ist auf der Rechnung auszuweisen.
- (2) Die im Preisblatt enthaltenen Preise umfassen alle Leistungen gemäß Leistungsverzeichnis, die zur ordnungsgemäßen Erfüllung erforderlich sind.
- (3) Eine Preisanpassung erfolgt auf Basis der Regelungen der EVB-IT System AGB.
- (4) Der Auftragnehmer liefert der Auftraggeberin zum 31.12. eines jeden Jahres einen Jahreskontoauszug (Kontokorrent).

§ 14 Rechnung / Zahlung

- (1) Rechnungen sind an die Auftraggeberin ausschließlich unter Angabe der Vergabenummer (**VBG/2026/07/6743**) / Auftragsnummer als Einzelrechnung zu adressieren an:

VBG-Hauptverwaltung
Stabsstelle Beschaffung
Massaquoipassage 1
22305 Hamburg

und per Mail im PDF-Format (Attachment) an **eingangsrechnung@vbg.de** zu senden.

Pro E-Mail ist nur eine PDF-Datei (Rechnung inkl. Anlagen) zu versenden. Die E-Mail darf keine weiteren Dateianhänge (auch keine Visitenkarten, etc.) beinhalten. Das E-Mail-Format muss „Text“ (nicht HTML) sein.

Rechnungen, die diesen formalen Anforderungen nicht genügen, werden unverzüglich mit einer Korrekturaufforderung an den Absender zurückgesandt und der Zahlungsanspruch bis zum Posteingang einer korrigierten und formal einwandfreien Rechnung ausgesetzt.

- (2) Rechnungen an die Abrufberechtigte sind gemäß der Verordnung über die elektronische Rechnungsstellung im öffentlichen Auftragswesen des Bundes (E-Rechnungsverordnung) in elektronischer Form auszustellen und unter Angabe der Vergabenummer (VBG/2026/05/6718) Auftragsnummer zu adressieren an:

Berufsgenossenschaft Holz und Metall (BGHM)
993-8003410200-62 (Leitweg-ID)

Zur Übermittlung von elektronischen Rechnungen ist das Rechnungseingangsportal der gesetzlichen Unfallversicherung zu nutzen, welches unter <http://uv.flow.tieki-netix.net> abgerufen werden kann.

Für die korrekte Zuordnung einer elektronischen Rechnung an die Abrufberechtigte ist neben der Übermittlung der Auftragsnummer, der Bestell-Lieferantenummer, der kontierungsrelevanten Daten, der geltenden Zahlungsbedingungen sowie der E-Mail-Adresse des Rechnungsstellers, die Angabe der Leitweg Identifikationsnummer zwingend erforderlich.

- (3) Die Rechnungen sind immer je erfolgter Ausführung eines Auftrages zu erstellen.
- (4) Die Zahlungen erfolgen im Überweisungsverkehr auf ein vom Auftragnehmer in Textform zu benennendes Konto.
- (5) Die Zahlung des Rechnungsbetrages erfolgt nach Erfüllung der Leistung. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Kalendertage und beginnt mit Zugang der prüfbaren und ordnungsgemäßen Rechnung. Die Rechnungen müssen den Anforderungen der §§ 14, 14a UStG genügen.
- (6) Die Abtretung von Forderungen an Dritte ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Auftraggeberin statthaft. § 354a HGB bleibt davon unberührt.
- (7) Eine Vorauszahlung durch die Auftraggeberin wird ausgeschlossen.

§ 15 Sprache

Die zur Vertragserfüllung tätigen Beschäftigten des Auftragnehmers mit direktem Kontakt zur Auftraggeberin/Abrufberechtigten müssen die deutsche Sprache fließend in Wort und Schrift beherrschen (mind. Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens. Alle Unterlagen müssen in deutscher Sprache abgefasst werden.

§ 16 Nutzungs- und Urheberrechte

Die Urheberrechte an den erbrachten Leistungen stehen dem Auftragnehmer zu. Der Auftraggeberin stehen hingegen die nicht ausschließlichen, übertragbaren, zeitlich und örtlich unbeschränkten Nutzungsrechte zu. Dies schließt jede Form der Verwendung, Veränderung und Änderung ein. Die Einräumung dieser Nutzungsrechte ist mit der gezahlten Vergütung abgegolten.

§ 17 Datenschutz

- (1) Die mit dem Zuschlag zu schließende Verpflichtung auf das Daten- und Sozialgeheimnis ist Vertragsbestandteil (siehe § 2) und wird mit Zuschlag und der Unterschrift wirksam.
- (2) Jede Vertragspartei verpflichtet sich zur Geheimhaltung von Informationen, Unterlagen, Betriebsgeheimnissen etc., die ihr im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung bekannt werden. Beschäftigte und Verrichtungsgehilfen sind entsprechend anzuweisen und zu belehren.

-
- (3) Der Auftragnehmer ist grundsätzlich und unabhängig aller übrigen Datenschutzregelungen dieses Vertrages verpflichtet, über alle Informationen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für die Auftraggeberin bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel ob es sich dabei um die Auftraggeberin selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, dass die Auftraggeberin ihn von dieser Schweigepflicht schriftlich entbindet.
 - (4) Der Auftragnehmer ist mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Auftraggeberin befugt, die ihm anvertrauten personenbezogenen Daten im Rahmen seiner Tätigkeit zu verarbeiten.

§ 18 Antikorruptionsklausel

- (1) Unbeschadet sonstiger Kündigungs- und Rücktrittsrechte ist die Auftraggeberin gem. § 314 BGB berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn Ausschlussgründe im Sinne des § 31 UVgO vorliegen.
- (2) Ein Ausschlussgrund nach Absatz 1 ist auch die Abgabe von Angeboten, die auf wettbewerbsbeschränkenden Absprachen im Sinne von § 298 StGB beruhen, die Beteiligung an unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), insbesondere eine Vereinbarung mit Dritten über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, über zu fordernde Preise, über die Entrichtung einer Ausfallentschädigung (Gewinnbeteiligung oder sonstige Abgaben) und über die Festlegung von Preisempfehlungen.
- (3) Der Auftragnehmer hat der Auftraggeberin alle Schäden zu ersetzen, die der Auftraggeberin unmittelbar oder mittelbar durch die außerordentliche Kündigung oder den Rücktritt vom Vertrag entstehen, es sei denn der Auftragnehmer hat die außerordentliche Kündigung oder den Rücktritt oder die hierzu berechtigenden Umstände nicht zu vertreten. Sofern die Auftraggeberin keinen höheren Schaden nachweist, hat der Auftragnehmer an die Auftraggeberin eine Schadensersatzpauschale in Höhe von 5 % der Netto-Auftragssumme aller unter dieser Rahmenvereinbarung geschlossenen Einzelverträge zu bezahlen. Dem Auftragnehmer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass der Schaden tatsächlich niedriger ist oder tatsächlich kein Schaden entstanden ist. Erbringt der Auftragnehmer diesen Nachweis, so braucht er nur den nachgewiesenen niedrigeren Schaden zu bezahlen.
- (4) Liegt ein Ausschlussgrund nach § 31 UVgO vor, weil der Auftragnehmer nachweislich eine schwere Verfehlung (Vorteilsgewährung § 333 StGB oder Bestechung § 334 StGB) oder eine vergleichbare nachweisbare Verfehlung außerhalb redlicher geschäftlicher Gepflogenheit begangen hat, hat der Auftragnehmer an die Auftraggeberin für jede Verfehlung eine Vertragsstrafe zu zahlen, unabhängig davon, ob die Auftraggeberin ihr Recht auf Rücktritt vom Vertrag ausübt oder nicht.
- (5) Die Höhe der Vertragsstrafe beträgt das 5-fache des Wertes der angebotenen oder gewährten Geschenke oder sonstigen Vorteile, insgesamt jedoch höchstens 1 % der Netto-Auftragssumme aller unter dieser Rahmenvereinbarung geschlossenen Einzelverträge.
- (6) Weitergehende Schadensersatzansprüche der Auftraggeberin bleiben unberührt.

§ 19 Schlussbestimmungen/Salvatorische Klausel

- (1) Stillschweigende, mündliche oder schriftliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieser Rahmenvereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung oder Ergänzung dieses Schriftformerfordernisses. Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Schriftform auch durch Übersendung unterzeichneter Erklärungen per E-Mail (z.B. als Scan im PDF-Format) an die von den Parteien für die Kommunikation im Rahmen dieses Vertrages mitgeteilte E-Mail-Adressen gewahrt ist.
- (2) Die mit den Vergabeunterlagen überreichte Rahmenvereinbarung wurde vom Auftragnehmer mit der Angebotsabgabe in Textform als Vertragsgrundlage anerkannt. Diese Rahmenvereinbarung kommt nach der Unterzeichnung rechtsverbindlich mit dem Zuschlag im Vergabeverfahren zustande.
- (3) Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder infolge Änderung der Gesetzeslage oder auf andere Weise ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig werden oder weist dieser Vertrag Lücken auf, so sind sich die Parteien darüber einig, dass die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages davon unberührt und gültig bleiben. Für diesen Fall verpflichten sich die Parteien an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt und von der anzunehmen ist, dass die Parteien sie im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit gekannt oder vorhergesehen hätten. Entsprechendes gilt, falls dieser Vertrag eine Lücke enthalten sollte.
- (4) Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechte des Auftragnehmers sind ausgeschlossen, es sei denn, die zugrundeliegenden Gegenansprüche sind unstrittig oder rechtskräftig festgestellt.
- (5) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dieser Rahmenvereinbarung ist Hamburg, sofern nicht durch zwingendes Recht ein anderer Gerichtsstand vorgegeben ist.

Auftraggeberin:

Hamburg, _____

Auftragnehmer:

_____, _____

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft